Feuerwehr Heidelberg

## Hinweisblatt zu offenem Feuer im Freien

Stand 09/2021

Als offenes Feuer (Feuerstellen) im Sinne dieses Hinweisblattes gelten:

- Lagerfeuer,
- Feuerstellen zum Grillen,
- Feuer in Feuerschalen oder Feuerkörben

mit einem <u>Durchmesser von maximal 1 Meter</u> auf privaten Grundstücken im Freien.

Derartige offene Feuer im Freien bedürfen innerhalb des Stadtgebiets Heidelberg keiner Anzeige oder Erlaubnis. Für größere Feuerstellen im Freien, bspw. im Rahmen einer Veranstaltung können umweltschutzrechtliche oder ordnungsrechtliche Genehmigungen erforderlich sein.

## Für das offene Feuer im Freien müssen folgende Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Die Feuerstelle muss grundsätzlich betriebssicher und brandsicher sein.
  Aus Sicht der Feuerwehr Heidelberg kann eine Feuerstelle i.d.R. als betriebssicher und brandsicher angesehen werden, wenn
  - ein Abstand von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen, zu Fensteröffnungen und zu sonstigen brennbaren Gegenständen von mindestens 5 m (gemessen vom Dachvorsprung) eingehalten wird,
  - ein Abstand von leicht entzündbaren Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u.Ä.) sowie von Waldgrundstücken von mindestens 100 m eingehalten wird,
  - gesonderte Vorgaben eines jeweiligen Herstellers eingehalten werden,
  - der Abbrennplatz einen festen nichtbrennbaren Untergrund hat bzw. der Rasen ausgestochen wurde,
  - eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorgehalten wird (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o.Ä).
- Es darf nur sauberes Brennholz (z.B. Scheitholz oder "Schwartlinge") verwendet werden. Eine Abfallverbrennung ist grundsätzlich verboten.
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).



 Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist durch den Betreiber der Feuerstelle vor der Entzündung des Feuers eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf Betriebssicherheit und Brandschutz erforderlich.

Die Verantwortung für eine betriebssichere und brandsichere Feuerstelle trägt dessen Betreiber. Durch die Feuerwehr Heidelberg erfolgt grundsätzlich keine Einzelfallbetrachtung oder Einschätzung von Feuerstellen.

## Hinweise zu Feuerstellen außerhalb privater Grundstücke:

Entsprechend § 6 Allgemeine Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Heidelberg ist es untersagt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) wird eine Genehmigung der Forstbehörde erforderlich für Personen, die in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald

- 1. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht,
- 2. Bodendecken sowie Pflanzen oder Pflanzenreste unbeschadet der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorschriften flächenweise abbrennt,
- 3. eine Anlage, mit der die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, errichtet.

Bei Fragen im Einzelfall wenden sie sich bitte jeweils an

das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg Tel.: 06221 58-18000

oder

das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg Tel.: 06221 58-17000 und 06221 58-17010

oder

das Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg Tel.: 06221 58-28000 und 58-28010

oder

die Feuerwehr Heidelberg, Abt. Vorbeugender Brandschutz Tel.: 06221 58-21100